OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490511/3/KLi – 490512/2

Datum:
Linz, 29. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerden und Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vom 13. Mai 2019 (1.) der S GmbH x, und (2.) der S GmbH, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 17. April 2019, GZ: BHBRSich-2017-392033/309-Sch, betreffend die Verhängung einer Zwangsstrafe nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG)

A. über die Beschwerde der S GmH x, x, B, zu GZ: LVwG-490511-2019, zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

und

B. fasst über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der S GmH x, x, B, zu GZ: LVwG-490511-2019, den Beschluss:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

und

C. fasst über die Beschwerde und den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der S GmH, x, W, zu GZ: LVwG-490512-2019, die B e s c h l ü s s e :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidungen ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 17. April 2019, GZ: BHBRSich-2017-392033/309-Sch, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Zwangsstrafe in Höhe von 25.000 Euro.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass sie am 11. September 2018 die sofortige teilweise Schließung des Betriebs (Automatenraum) mit der Bezeichnung „x“ in B, x, mündlich verfügt habe. Am 19. September 2018 sei dem Bf als Lokalbetreiber ein Bescheid gemäß § 56a GSpG zugestellt worden. Bei mehreren (im angefochtenen Bescheid im Detail chronologisch dargestellten) Kontrollen durch Organe der Polizeiinspektion Braunau und der Finanzpolizei – zuletzt am 11. April 2019 – sei festgestellt worden, dass der behördlich geschlossene Betrieb wieder geöffnet gewesen sei und sich darin wiederum betriebsbereite Glücksspielgeräte befunden hätten. Es stehe somit fest, dass das Lokal entgegen der behördlichen Schließungsverfügung wieder den Betrieb aufgenommen habe. Der Bf habe der behördlichen Anordnung zuwider gehandelt. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Nach der Rechtsmittelbelehrung drohte die belangte Behörde eine weitere Zwangsstrafe in Höhe von 45.000 Euro für den Fall der rechtswidrigen Fortsetzung des oben genannten Lokalbetriebs an.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf vom 13. Mai 2019, in der dieser beantragte, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen sowie der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen bzw. das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verfahren über die Betriebsschließung auszusetzen.

Begründend machte der Bf die Rechtswidrigkeit des Inhalts, Verfahrensfehler, Behördenunzuständigkeit, Aktenwidrigkeit, Ergänzungsbedürftigkeit, unrichtige rechtliche Beurteilung und mangelnde Schuld geltend und bemängelte die Höhe der Strafe. Der Bf verwies darauf, dass der Titelbescheid über die Betriebsschließung angefochten worden sei, diese sei rechtswidrig erfolgt. Daher würden alle Argumente auch im Rahmen der Beschwerde gegen die verhängte Zwangsstrafe gelten.

Außerdem wiederholte der Bf im Wesentlichen seine Beschwerde gegen den Titelbescheid.

I.3. Mit Schreiben vom 16. Juli 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, die Beschwerde und die Akten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich betreffend die Beschwerden gegen die Betriebsschließung und die Verhängung der ersten und zweiten Zwangsstrafe, gegen die der Bf gleichlautend Beschwerde erhoben hat. Weiters wurde Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Bericht samt Fotodokumentation der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Juli 2019 über eine an diesem Tag durchgeführte Überprüfung der Betriebsschließung.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht bestritten wurde und die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen (vgl. VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175).

II. Nachfolgender S a c h v e r h a l t steht fest:

Mit mündlicher Verfügung 11. September 2018 ordnete die belangte Behörde die teilweise Schließung des verfahrensgegenständlichen Lokals (Automatenraum) an. Über diese mündliche Verfügung wurde dem Bf am 19. September ein Bescheid gemäß § 56a Abs. 3 GSpG zugestellt. Mit diesem Bescheid drohte die belangte Behörde für den Fall der Wiederaufnahme des Betriebs im verfahrensgegenständlichen Lokal entgegen der verfügten Betriebsschließung gemäß § 5 Abs. 2 VVG die Verhängung einer Zwangsstrafe in Höhe von 8.000 Euro an und führte dazu aus, dass gemäß § 52a GSpG iVm § 5 Abs. 3 VVG Zwangsstrafen bis 60.000 Euro vorgesehen sind. Anlässlich zahlreicher Überprüfungen auf Einhaltung der Betriebsschließung durch Organe der PI Braunau am Inn und der Finanzpolizei am 10. Oktober 2018, am 25. Oktober 2018, im Zeitraum von 12. November 2018 bis 22. November 2018, am 6. Dezember 2018, am 7. Dezember 2018, am 18. Dezember 2018, am 27. Dezember 2018, am 8. Jänner 2019, am 16. Jänner 2019, am 25. Jänner 2019, am 7. Februar 2019, am 14. Februar 2019, am 15. Februar 2019, am 24. Februar 2019, am 11. März 2019, am 18. März 2019, am 26. März 2019 und am 11. April 2019 wurde festgestellt, dass das Lokal in Betrieb war. Es wurde Gäste angetroffen und betriebsbereite elektronische Spielautomaten waren im Lokal aufgestellt. Zuletzt wurde bei einer Kontrolle am 23. Juli 2019 festgestellt, dass das Lokal nach wie vor in Betrieb ist und im sog. Automatenraum wiederum Glücksspielgeräte vorgefunden wurden.

Mit Bescheid vom 7 Oktober 2018, GZ: BHBRSich-2017-392033/81-Sch, wurde über den Bf eine Zwangsstrafe von 8.000 Euro verhängt, nachdem festgestellt worden war, dass die Betriebsschließung missachtet und sowohl der Lokalbetrieb als auch das Glücksspielangebot fortgeführt worden waren. Für den Fall der weiteren Zuwiderhandlung wurde eine Zwangsstrafe von 15.000 Euro angedroht.

Mit Bescheid vom 2. November 2018, GZ: BHBRSich-2017-392033/95-Sch, wurde über den Bf eine Zwangsstrafe von 15.000 Euro verhängt, nachdem festgestellt worden war, dass die Betriebsschließung missachtet und sowohl der Lokalbetrieb als auch das Glücksspielangebot fortgeführt worden waren. Für den Fall der weiteren Zuwiderhandlung wurde eine Zwangsstrafe von 25.000 Euro angedroht.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 17. April 2019, GZ: BHBRSich-2017-392033/309-Sch, wurde über den Bf eine Zwangsstrafe von 25.000 Euro verhängt, nachdem festgestellt worden war, dass die Betriebsschließung missachtet und sowohl der Lokalbetrieb als auch das Glücksspielangebot fortgeführt worden waren. Für den Fall der weiteren Zuwiderhandlung wurde eine Zwangsstrafe von 45.000 Euro angedroht.

Die Beschwerde gegen den Titelbescheid hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 19. März 2018, LVwG-413134/5/Kof/Gru, als unbegründet abgewiesen und bestätigte die darin die angeordnete Schließung des verfahrensgegenständlichen Lokals. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19. März 2019, LVwG-490376/5/Kof/Gru, wurde die Beschwerde gegen die Verhängung der ersten Zwangsstrafe als unbegründet abgewiesen; mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19. März 2019, LVwG-490377/5/Kof/Gru, wurde die Beschwerde gegen die Verhängung der zweiten Zwangsstrafe als unbegründet abgewiesen.

III. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den Überprüfungen ergeben sich aus den Akten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, GZ: LVwG-490511-2019, LvwG-490512-2019, dem Akt der belangten Behörde, GZ: BHBRSich-2017-392033, und dem Bericht samt Fotodokumentation der belangten Behörde vom 23. Juli 2019. Dass der verfahrensgegenständliche Betrieb weiterhin geöffnet ist, wurde vom Bf nicht bestritten. Der verfahrensrelevante Sachverhalt steht völlig unstrittig fest.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG) lauten wie folgt:

Gemäß § 1 Z 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl Nr 53/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, obliegt (...) den Bezirksverwaltungsbehörden die Vollstreckung der von ihnen selbst und von den ihnen übergeordneten Behörden erlassenen Bescheide.

Gemäß § 5 Abs. 1 VVG wird die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt, dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

Gemäß 5 Abs. 2 VVG hat die Vollstreckung mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 VVG dürfen die Zwangsmittel in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 726 Euro, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VVG hat die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung keine aufschiebende Wirkung.

IV.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes (GSpG) lauten wie folgt:

Gemäß § 56a Abs. 5 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016, kommt ordentlichen Rechtsmitteln gegen Bescheide über Verfügungen nach Abs. 1 (Betriebsschließungen) keine aufschiebende Wirkung zu.

Gemäß § 52a GSpG tritt für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG vorgesehenen Betrages der Betrag von 60 000 Euro.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. Zu Spruchpunkt A:

V.1.1. Normzweck des § 5 VVG ist die Bewirkung einer unvertretbaren Leistung, im gegenständlichen Verfahren also die Schließung des Betriebs des verfahrensgegenständlichen Lokals. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 4. November 2009, 2009/17/0006, ausgeführt hat, ist die Schließung eines Betriebs gemäß § 56a GSpG eine unvertretbare Leistung:

„Die (...) Vollstreckungsverfügung bezeichnet als Titelbescheid den Bescheid (...), mit dem gemäß § 56a Glücksspielgesetz die Schließung des Betriebes (der Beschwerdeführerin) in den näher umschriebenen Räumlichkeiten angeordnet worden war. Die angeordnete Schließung des Betriebes bedeutet, dass die Beschwerdeführerin den Betrieb einzustellen und die weitere Führung dieses Betriebes zu unterlassen habe; es handelt sich daher um eine unvertretbare Verhaltensweise und um eine Unterlassung."

Der Titelbescheid bezeichnet die Räumlichkeiten, in denen die teilweise Schließung des Betriebs mit Wirkung vom 11. September 2018 angeordnet wurde; diese wurde dem Bf nachweislich am 19. September 2018 zugestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 VVG hat die Vollstreckung mit der Androhung des Zwangsmittels zu beginnen und ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Die belangte Behörde hat im Titelbescheid die Schließung des verfahrensgegenständlichen Betriebs mit Wirkung ab 11. September 2018 angeordnet. Ab diesem Zeitpunkt war der Bf verpflichtet, die Fortführung des Betriebs zu unterlassen. Im Bescheid über die erste Zwangsstrafe hat die belangte Behörde dem Bf die zweite Zwangsstrafe angedroht. Dennoch hat der Bf das verfahrensgegenständliche Lokal wieder geöffnet und wurde sodann festgestellt, dass der Bf dieses entgegen der angeordneten Betriebsschließung betrieben hat. Im Bescheid über die zweite Zwangsstrafe hat die belangte Behörde dem Bf die dritte Zwangsstrafe angedroht. Dennoch hat der Bf das verfahrensgegenständliche Lokal wieder geöffnet und wurde sodann festgestellt, dass der Bf dieses entgegen der angeordneten Betriebsschließung betrieben hat. Im nunmehr gegenständlichen Bescheid über die dritte Zwangsstrafe hat die belangte Behörde dem Bf die vierte Zwangsstrafe angedroht. Dennoch hat der Bf das verfahrensgegenständliche Lokal wieder geöffnet und wurde sodann festgestellt, dass der Bf dieses entgegen der angeordneten Betriebsschließung betrieben hat. Zuletzt wurde am 23. Juli 2019 festgestellt, dass der Bf das verfahrensgegenständliche Lokal geöffnet und entgegen der angeordneten Betriebsschließung betrieben hat. Der Bf ist der Verpflichtung, die Fortführung des Betriebes zu unterlassen, nicht nachgekommen.

V.1.2. Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist die Rechtmäßigkeit der Verhängung einer Zwangsstrafe nach dem VVG, nicht die Rechtmäßigkeit des Titelbescheids, zumal in einem Vollstreckungsverfahren nach dem VVG die Rechtmäßigkeit des rechtskräftigen und damit vollstreckbaren Titelbescheides

nicht zu prüfen ist (vgl. VwGH 22.8.2016, Ra 2015/17/0196; 26.3.2009, 2008/07/0124, 13.10.2011, 2010/07/0022). Die Beschwerde gegen den Titelbescheid hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 19. März 2019, LVwG-413134/5/Kof/Gru, als unbegründet abgewiesen und bestätigte darin die angeordnete Schließung des verfahrensgegenständlichen Lokals. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19. März 2019, LVwG-490376/5/Kof/Gru, wurde die Beschwerde gegen die Verhängung der ersten Zwangsstrafe als unbegründet abgewiesen; mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19. März 2019, LVwG-490377/5/Kof/Gru, wurde die Beschwerde gegen die Verhängung der zweiten Zwangsstrafe als unbegründet abgewiesen. Die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts wird mit ihrer Erlassung rechtskräftig (vgl. VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0050; 26.11.2015, Ro 2015/07/0018).

Abgesehen davon kommt der Beschwerde gegen den (Titel-)Bescheid, mit dem die Schließung angeordnet wurde, gemäß § 56a Abs. 5 GSpG ex lege keine aufschiebende Wirkung zu. Der Verwaltungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass für den Fall, dass einer Beschwerde gegen einen Titelbescheid keine aufschiebende Wirkung zukommt, die in diesem Bescheid ausgesprochene Verpflichtung sofort vollstreckbar wird (vgl. VwGH 27.1.2015, 2012/11/0180; 11.4.2000, 99/11/0353; vgl. auch VwGH 20.2.1997, 96/07/0202).

Eine nach Erlassung des Titelbescheides eingetretene wesentliche Änderung des Sachverhaltes kann eine Vollstreckung unzulässig machen, wenn bei Vorliegen des neuen Sachverhaltes nicht mehr ein im Spruch gleichlautender Bescheid erlassen werden könnte (VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Bestätigung findet dies auch durch § 56a Abs. 7 GSpG. Eine derartige Änderung vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch nicht zu erkennen und hat der Bf diesbezüglich auch kein konkretes Vorbringen erstattet. Es ist daher auf die Beschwerdegründe des Bf, die sich auf die Rechtmäßigkeit des Titelbescheids beziehen, nicht näher einzugehen. Vielmehr hätte der Bf der Verpflichtung zur Schließung des Betriebs unverzüglich nachkommen müssen. Zumal der Bf der Anordnung der Betriebsschließung wiederholt zuwidergehandelt hat, wie sich bei Kontrollen ergeben hat und was vom Bf auch nicht bestritten wurde, war das angedrohte Zwangsmittel gemäß § 5 Abs. 2 VVG sofort zu vollziehen.

Zur Höhe der verhängten Zwangsstrafe ist festzuhalten, dass diese dritte Zwangsstrafe mit 25.000 Euro bei einem möglichen Ausmaß von 60.000 Euro gemäß § 52a GSpG iVm § 5 Abs. 3 VVG festgesetzt wurde.

Der Bf hat zur Höhe der verhängten Zwangsstrafe nichts Konkretes vorgebracht. Die Festsetzung der dritten Zwangsstrafe mit 25.000 Euro erscheint in Anbetracht der ersten Zwangsstrafe mit 8.000 Euro und der zweiten Zwangsstrafe mit 15.000 Euro nicht unangemessen.

V.1.3. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

V.2. zu Spruchpunkt B:

V.2.1. Beim verfahrensgegenständlichen Bescheid, mit dem eine Zwangsstrafe verhängt wurde, handelt es sich um eine Vollstreckungsverfügung im Sinne des § 10 VVG (*Thienel/Zeleny,* Verwaltungsverfahren[19], § 5 VVG Anm. 5; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10], Rz 1323). Eine dagegen erhobene Beschwerde beim Verwaltungsgericht hat – abweichend von § 13 Abs. 1 VwGVG – keine aufschiebende Wirkung.

V.2.2. Da gemäß § 10 Abs. 2 VVG eine Beschwerde gegen die Vollstreckungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat und eine gesetzliche Grundlage für die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung fehlt (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5] Rz 1002; VwGH 19.5.1993, 89/09/0005), war der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung als unzulässig zurückzuweisen.

IV.3. zu Spruchpunkt C:

IV.2.1. Der bekämpfte Bescheid wurde zudem der S GmbH mit der Anschrift in W, x 11, zugestellt. Diese Zustellung erfolgte irrtümlich.

Die tatsächliche Beschwerdeführerin S GmbH x mit Sitz in B, x, hat laut Firmenbuchauszug auch keinen Sitz unter der Adresse in W. Ein Bescheidadressat mit Sitz in W ist daher nicht Adressat des gegenständlichen Bescheides über eine Zwangsstrafe nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

Dieser hat daher keine Parteistellung; eine solche wird auch durch die Zustellung des Bescheides nicht begründet.

Daher ist mangels Vorliegen der objektiven Voraussetzungen eine Parteistellung der S GmbH mit der Anschrift in W, x, nicht gegeben.

IV.2.3. Im Ergebnis waren somit die Beschwerde und der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der S GmbH mit der Anschrift in W, x, mangels Zulässigkeit infolge fehlender Parteistellung zurückzuweisen.

VI. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Unzulässigkeit der Überprüfung von Titelbescheiden im Vollstreckungsverfahren (vgl. VwGH 22.8.2016, Ra 2015/17/0196; 26.3.2009, 2008/07/0124, 13.10.2011, 2010/07/0022) sowie zur sofortiger Vollstreckbarkeit bzw. zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung (vgl. VwGH 27.1.2015, 2012/11/0180; 11.4.2000, 99/11/0353; 20.2.1997, 96/07/0202).

VI.3. Die Entscheidung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Unzulässigkeit von Beschwerden infolge fehlender Parteistellung, die auch durch die Zustellung von Bescheiden nicht begründet wird (vgl. u.a. VwGH vom 12.3.2014, 2013/17/0708).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer